

PRÄMIEN-PENSION

Antrag auf eine PRÄMIENBEGÜNSTIGTE ZUKUNFTSVORSORGE mit zusätzlicher Kapitalgarantie im Ablebensfall nach den dafür geltenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen

| | | | |
|------------------|----|------|---|
| Eingang in LD | EA | GK | Polizzenummer |
| Großkundennummer | | | PADABA - HINWEIS Versicherungsnehmer ist bereits Kunde bei der Wiener Städtischen: ja <input type="checkbox"/> |
| Kontonummer | | Name | P-S |

VERSICHERUNGSNEHMER

Telefonnummer:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

| | | | | | | |
|--|--------------|-----------------|---------------------------|---|------------|--------------------|
| Familienname, Vorname, Akad. Grad, Diensttitel | | WICHTIG: | Sozialversicherungsnummer | Geburtsdatum | | |
| | | | | T | M | J |
| Beruf | Postleitzahl | Ort | | | | |
| Straße/Postfach | | Haus-Nr | Stiege/Stock/Tür | Geschlecht | Fam. Stand | Staatsbürgerschaft |
| | | | | <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w | | |

VERTRAGSFORM

| | | | |
|---|----------------------|-------|--------|
| Versicherungsbeginn: 01. | Prämienzahlungsdauer | Jahre | Prämie |
| | | | EUR |
| Zusätzlich werden wir Ihnen jedes Jahr die Möglichkeit bieten Ihre Einzahlungen für das jeweilige Kalenderjahr soweit aufzufüllen, damit Sie das maximale Ausmaß der staatlichen Förderung ausschöpfen können. | | | |
| Prämienbefreiungsmodule | | | |
| <input type="checkbox"/> Family plus Prämienbefreiung im Krankheitsfall, bei Babykarenz und bei Familienhospizkarenz und Unfall Assistance-Leistungen | | | |
| <input type="checkbox"/> Prämienertlass im Krankheitsfall | | | |

BEZUGSRECHT für den Fall des Ablebens vor Pensionszahlungsbeginn

| | |
|--|--|
| Im Erlebensfall der Versicherungsnehmer. Im Ablebensfall die Erben. | SONDERREGELUNG FÜR DEN ABLEBENSFALL: namentliches Bezugsrecht (Vorname, Familienname, Geburtsdatum) |
|--|--|

VERANLAGUNG DER PRÄMIEN

| |
|---|
| Die steuerbegünstigten Prämien werden im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zukunftsvorsorge Aktienfonds der Ringturm KAG und in unserem klassischen Deckungsstock nach VAG veranlagt. |
| Einzahlungen für die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge werden nach den Richtlinien des § 108h EStG unter anderem in Aktien investiert. Dadurch kann es zu Schwankungen (Gewinnen und Verlusten) des Fondsguthabens kommen. Aus vergangenen Erträgen kann nicht auf die zukünftige Wertentwicklung von Fondsanteilen geschlossen werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass die WIENER STÄDTISCHE Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft auf die Wertentwicklung von Aktien keinen Einfluss hat und daher für die Ergebnisse nicht haftbar gemacht werden kann. Durch die Kapitalgarantie bei Auszahlung als Zusatzpension sowie bei Ableben vor Beginn der Pensionszahlungen ist das Risiko von Verlusten in diesen Fällen ausgeschlossen. |

PRÄMIENZAHLUNG, Kontonummer:

| | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> bestehendes Lastschriftverfahren übernehmen (Bitte oben die Kto. Nr. angeben!) | <input type="checkbox"/> Lastschriftverfahren laut beiliegendem Auftrag | <input type="checkbox"/> Einzug über Ihr VISA-Konto laut beiliegendem Auftrag |
| <input type="checkbox"/> jährlich | <input type="checkbox"/> halbjährlich | <input type="checkbox"/> vierteljährlich |
| | | <input type="checkbox"/> monatlich |

Für die Zusatzversicherung **FAMILY PLUS** oder **PRÄMIENERLASS IM KRANKHEITSFALL** gelten nachstehende Bestimmungen.

Der Abschluss dieser Zusatzversicherungen ist in folgenden Fällen nicht möglich:

- für Personen, die nicht oder nur eingeschränkt erwerbsfähig sind
- für Personen, die an chronischen Nerven- oder Herz-Kreislaufkrankungen oder psychischen Erkrankungen leiden
- für Personen, bei denen Wirbelsäulen- oder Gelenkerkrankungen oder chronische Infektionskrankheiten bestehen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass keine dieser Ausschlussgründe für mich zutreffen.

| | |
|--|---|
| Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten zu ihrer Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Produkte verwendet oder durch andere, zur Gruppe der WIENER STÄDTISCHEN gehörende Unternehmen aus der Versicherungs- und sonstigen Finanzdienstleistungsbranche verwenden lässt, und dass ihnen auch telefonisch, per Fax, e-mail usw. Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte unterbreitet werden; diese Weitergabe kann untersagt werden. | <input type="checkbox"/> ja, ich stimme zu <input type="checkbox"/> nein |
|--|---|

Die umseitige Schlußklärung habe ich gelesen. Sie enthält u.a. Ermächtigungen zur Entbindung der Schweigepflicht, die Zustimmung zur Übermittlung von Daten sowie Informationen über den Umfang der Vertretungsmacht des Vermittlers, den Beginn des Versicherungsschutzes und das Rücktrittsrecht nach §3 Konsumentenschutzgesetz. Mit meiner Unterschrift mache ich diese Schlußklärung zum Inhalt des Antrages. An diesen Antrag hält sich der Antragsteller durch sechs Wochen gebunden.

Für die beantragte Versicherung gilt österreichisches Recht. Die Übernahme einer Antragsdurchschrift und der Informationsbroschüre wird bestätigt.

DIE 2. DURCHSCHRIFT DIESES ANTRAGES VERBLEIBT BEIM KUNDEN!

| | | |
|---|------------------------------|---------------------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift des Vermittlers | Unterschrift des Versicherungsnehmers |
| Identifizierungspflicht des Versicherungsnehmers für die LV gem. § 18a VAG Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises | ausstellende Behörde | Ausstellungsdatum |

SCHLUSSERKLÄRUNG

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat. Der Antragsteller und die zu versichernde Person nehmen zur Kenntnis, daß das Verschweigen von Krankheiten und Gebrechen, die ihnen bekannt sind, bzw. bis Vertragsabschluß bekannt werden, zur Ablehnung von Leistungsansprüchen führen kann.

Tritt zwischen der Antragstellung und der Annahme des Antrages eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat der Versicherungsnehmer, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Ein Gefahrenumstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG ZUR ERMITTLUNG, ÜBERMITTLUNG UND SONSTIGEN VERWENDUNG VON DATEN

Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet die Antragsfragen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, daß der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

- über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden usw.) alle für erforderlich erachteten Erkundigungen einzieht; sie entbinden die Befragten im voraus für jeden Fall von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht;
- Personenidentifikations- und Vertragsdaten des "Zentralen Informationssystems - ZIS" des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystems iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere die Personenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden.

UMFANG DER VERTRETUNGSMACHT DES VERMITTLERS

Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 43 Versicherungsvertragsgesetz; demnach ist der Vermittler nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, die Polizze auszuhändigen und Prämien anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. Der Vermittler ist daher nicht berechtigt mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

Die Befugnisse des Vermittlers sind in der vom Versicherer ausgestellten Vollmachtsurkunde angeführt; der Vermittler ist zu deren Vorweisung verpflichtet.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, daß das Aufgeben einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen für den Versicherungsnehmer im allgemeinen unzumutbar und für den Versicherer unerwünscht ist.

RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Der Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ist - sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benützten Räume unterfertigt wurde - berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat.

PRÄMIEN UND GEBÜHREN

Die Prämie beinhaltet bereits die Versicherungssteuer. An Nebenleistungen berechnen wir in bestimmten Fällen Arztkosten aber sonst keine zusätzlichen Gebühren, außer für Mehraufwendungen, die von Ihnen veranlaßt werden (z.B. Mahngebühren bei Prämienverzug, Einbebegebühr bei Erlagscheininkasso).

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Für diesen Antrag gelten die dem gewählten Tarif entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Eventuelle Zusatzversicherungen unterliegen besonderen Versicherungsbedingungen.

BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Wir weisen darauf hin, daß Sie erst mit Zugang der Polizze, nicht jedoch vor dem beantragten Versicherungsbeginn, vollen Versicherungsschutz erlangen. Vor Zugang der Polizze versichern wir Sie im Rahmen des vorläufigen Sofortschutzes.

Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

gemäß § 108g Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 im Wege des Versicherungsunternehmens
WIENER STÄDTISCHE Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schottenring 30
für Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung

VERSICHERUNGSNEHMER

Telefonnummer:

Zutreffendes bitte ankreuzen

| | | | | | | | | |
|--|--|--------------|---------------------------|------------------|---|--|------------|-------------------------|
| Familiename, Vorname, Akad. Grad, Dienstitel | | | Sozialversicherungsnummer | | Geburtsdatum T M J | | | |
| Beruf | | Postleitzahl | Ort | | | | | |
| Straße/Postfach | | | Haus-Nr | Stiege/Stock/Tür | Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w | | Fam. Stand | Staatsbürger- schaft |

Erklärung:

Ich habe meinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung im Inland und bin daher unbeschränkt steuerpflichtig bzw. habe zur unbeschränkten Steuerpflicht optiert (§ 1 Abs. 4 EStG).

- Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge im Sinne des § 108g EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller **nicht** auf.

Ich beantrage Prämien für eine
Bemessungsgrundlage in Höhe von _____ EUR

- Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämienbegünstigten Pensionsvorsorge im Sinne des §108g EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller auf, in welcher ich Prämienleistungen für eine

Bemessungsgrundlage in Anspruch
nehme in Höhe von _____ EUR

Ich beantrage weitere Prämien für eine
Bemessungsgrundlage in Höhe von _____ EUR

Den Wegfall der für die beantragte Steuererstattung maßgeblichen Verhältnisse werde ich der Abgabenbehörde binnen eines Monats im Wege der WIENER STÄDTISCHEN Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft mitteilen.

Meine Angaben sind richtig und vollständig. Die unberechtigte Inanspruchnahme der Steuererstattung ist strafbar.

Datum, Unterschrift

Informationsblatt (gemäß §§ 9a und 18b VAG)

1. Informationen zum Unternehmen

Name, Sitz und Rechtsform: WIENER STÄDTISCHE ALLGEMEINE VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT
Schottenring 30, Postfach 80, A-1011 Wien, Telefon (01) 531 39-0, Serviceline zum Ortstarif 0800/208 800
Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien 1, Schottenring 30, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 75687f

2. Tarifbeschreibung

Ihr Vertrag ist eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge mit unbestimmter Vertragslaufzeit, gegen laufende Prämienzahlung über einen im vorhinein festgelegten Zeitraum. Die Veranlagung der steuerbegünstigten Prämien erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im **Zukunftsvorsorge Aktienfonds** der Ringturm KAG in Form von Fondsanteilen und in unserem **klassischen Deckungsstock nach VAG**; diese bilden die Deckungsrückstellung*) Ihres Vertrages.

*) Deckungsrückstellung = Ihr gesamtes aktuelles Guthaben im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Für die Veranlagung im Zukunftsvorsorge Aktienfonds gilt:

Aufgrund Ihrer Einzahlungen (siehe Punkt 6) kaufen wir im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen Fondsanteile. Diese erwirtschaften je nach Fondsentwicklung Ihr Fondsguthaben. Kurssteigerungen führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen. Ertragsausschüttungen aus Wertzuwächsen veranlagen wir weiter und erhöhen dadurch die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages.

Im Ablebensfall vor Rentenzahlungsbeginn zahlen wir den Geldwert der aktuellen Deckungsrückstellung, mindestens jedoch die Summe der eingezahlten Prämien zuzüglich der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie).

Nach 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres können Sie eine **lebenslange monatliche Rentenzahlung** im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) abrufen. Das Ausmaß der Monatspension richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden tariflichen Grundlagen der Rentenversicherung und nach dem Geldwert der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch nach der Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie).

3. Investmentfonds

Was sind Investmentfonds und welche Vorteile bieten Sie?

Mit Investmentfonds erzielen Kapitalanlagegesellschaften mehr Sicherheit bei der Veranlagung des von Ihnen eingesetzten Kapitals durch eine "breite Streuung" der anzukaufenden Wertpapiere. Je nach individueller Ertragserwartung und Risikobereitschaft bietet die Wiener Städtische eine Auswahl an Wertpapierfonds in verschiedenen Kombinationen an. Man unterteilt die Wertpapierfonds grundsätzlich in Rentenfonds, Aktienfonds und Gemischte Fonds, je nach schwerpunktmäßiger Verteilung des Mischungsverhältnisses der Wertpapieranteile. Hinter allen drei Formen dieser Wertpapierfonds liegt die Zielsetzung, durch die Aufnahme von Wertpapieren verschiedener Unternehmen bzw. Emittenten (breite Streuung) einerseits das Risiko zu minimieren und andererseits die Ertragsaussichten zu wahren.

Wie setzt sich der Ertrag aus Investmentfonds zusammen?

Der Ertrag eines Investmentfonds ist das Ergebnis der Anlagepolitik der Kapitalanlagegesellschaft und der Marktentwicklung. Er ergibt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des Fondsvermögens und kann im vorhinein nicht festgelegt werden.

Bisherige Erträge lassen keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

Worin bestehen die Risiken von Investmentfonds?

Das Risiko bei der Veranlagung in einen Investmentfonds hängt von der Anlagepolitik der Kapitalanlagegesellschaft und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Investmentfonds bieten zwar normalerweise eine jederzeitige Rückgabemöglichkeit, dennoch sollte man beachten, dass das Risiko, das sich aus der Schwankungsbreite der Wertpapiere ergibt, am besten durch eine möglichst lange Laufzeit des Vertrages abgefangen werden kann.

Welche Informationen erhalten Sie von uns über die erworbenen Fondanteile?

Sie erhalten jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres (der Monat, in dem der Versicherungsvertrag begonnen hat) eine schriftliche Information über die Anzahl Ihrer Fondsanteile, deren Kurswert, sowie über Ihr gesamtes Fondsguthaben.

4. Wahlmöglichkeiten

Sie können nach 15 Jahren anstelle der Inanspruchnahme der Pensionszahlung Ihren Vertrag schriftlich kündigen und die Auszahlung der Deckungsrückstellung verlangen. Dabei sind jedoch die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen (§§108g ff.) zu berücksichtigen.

5. Gewinnbeteiligung

Der Vertrag nimmt an keiner Gewinnbeteiligung teil und unterliegt daher auch keinem Gewinnverband.

6. Informationen zur Prämie

Soweit Ihre Prämie nicht zur Deckung der Kosten bestimmt ist, führen wir sie im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen dem Zukunftsvorsorge Aktienfonds bzw. unserem Deckungsstock nach VAG zu. Für jenen Teil der Prämie der dem Vorsorge Aktienfonds zugeführt wird erwerben wir Fondsanteile. Als Bewertungsstichtag gilt dabei der letzte Börsentag des Vormonats. Wir entnehmen der Deckungsrückstellung alle anfallenden Kosten. Die von Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer schreiben wir Ihrem Prämienkonto gut und veranlagen sie wie vorher beschrieben.

Für die zusätzliche Kapitalgarantie bei Unfalltod berechnen wir keine Prämie.

Die laufende Prämie ist für uns kostenfrei zu bezahlen. Die Folgeprämien können nur im Lastschriftverfahren bezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Zahlungen, die auf andere Weise erfolgen, brauchen wir nicht anzunehmen oder können wir binnen 14 Tagen zurückweisen. In diesen Fällen tritt Zahlungsverzug ein.

7. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Diese Versicherung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag endet entweder durch Ableben oder durch Kündigung (siehe Punkte 8 und 9).

8. Rücktritts- und Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers

Sie können unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen:

Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

Sie sind als Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, berechtigt - sofern der Antrag außerhalb der von uns dauernd benützten Räume unterfertigt wurde - vom Vertrag oder vom Antrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Haben Sie die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selbst angebahnt, steht Ihnen das Rücktrittsrecht nicht zu.

Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG

Sie können binnen einer Woche schriftlich vom Antrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn für Ihre Einwilligung maßgebliche Umstände, deren Eintritt als wahrscheinlich dargestellt wurde, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder die Aussicht

auf einen Kredit. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald Ihnen erkennbar ist, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und Sie eine

schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten haben.

Dieses Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Dieses Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn Sie wußten oder wissen mußten, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten oder wenn der Ausschluß dieses Rücktrittsrechtes mit Ihnen individuell vereinbart wurde oder wir uns zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklären.

Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG

Sie können binnen zweier Wochen schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wenn Ihnen nicht die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die vorliegende Informationsbroschüre (Mitteilungen gem. §§ 9a und 18b VAG) vor Unterzeichnung des Antrages und eine Kopie des Antrages übergeben wurden. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald Sie die vorliegende Informationsbroschüre (Mitteilungen gem. §§ 9a und 18b VAG), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Polizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG

Sie können binnen zweier Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages von diesem zurücktreten.

Kündigungsrecht nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes

Nach 15 Jahren können Sie Ihren Vertrag schriftlich kündigen. Dabei sind jedoch die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen (§108g) zu berücksichtigen.

9. Kündigung und Prämienfreistellung

Eine Kündigung ist erst nach 15 Jahren möglich. Dann besteht unsere Leistung aus dem Geldwert der Deckungsrückstellung. Dabei sind jedoch die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen (§108g) zu berücksichtigen.

Bei Prämienfreistellung werden alle anfallenden Kosten der Deckungsrückstellung entnommen.

11. Information zum anwendbaren Recht

Der von Ihnen beantragte Versicherungsvertrag unterliegt österreichischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz und dem Einkommensteuergesetz.

12. Bezeichnung und Anschrift der Versicherungsbehörde

Sollte es zwischen Ihnen und uns zu Unstimmigkeiten kommen, können Sie sich an die Finanzmarktaufsichtsbehörde, Praterstraße 23, 1020 Wien, wenden.

10. Abgabenrechtliche Vorschriften, die für die Versicherung gelten

Versicherungssteuer

Die PRÄMIENBEGÜNSTIGTE ZUKUNFTSVORSORGE ist versicherungssteuerfrei.

Besteuerung der Versicherungsleistung

- Die Pensionszahlungen sind einkommenssteuerfrei.

- Im Ablebensfall sind die Versicherungsleistungen für die bezugsberechtigte Person einkommenssteuerfrei.

- Wird die Leistung an einen anderen als den Versicherungsnehmer erbracht, wird diese nach den Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes versteuert (§ 26 ErbStG).

Sonderausgaben

Die Prämien der PRÄMIENBEGÜNSTIGTEN ZUKUNFTSVORSORGE können nicht als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Wichtiger Hinweis:

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle Steuerfragen, die im Zusammenhang mit der Lebensversicherung stehen, einzugehen. Offene Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

13. Gesetzestexte

Zur Vervollständigung Ihrer Informationen können Sie die im Punkt "Rücktritts- und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers" angeführten Gesetzesstellen in Volltext nachlesen. Es handelt sich um den Gesetzesstand per 1.11.2002.

Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Rücktrittsrecht

§ 3. (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmen oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder deren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beidseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,-, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 45,- nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a. (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmens erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,

2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,

3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und

4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- oder Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgebliche Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,

2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder

3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 5b. (1) Gibt der Versicherungsnehmer seine schriftliche Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er

1. entgegen Abs. 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,

2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder

3. die in den §§ 9a und 18b VAG vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

(3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, daß die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.

(4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs. 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

(5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

(6) Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

§ 165a. (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen zweier Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages von diesem zurückzutreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

(2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 9a Abs. 1 Z 1 VAG) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.